

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 22 (1966)  
**Heft:** 7-8

**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Prof. Dr. *Ernst Leemann* (soz.), Zürich:

Ich bin auch der Meinung, dass das Individualrecht derjenigen, die das Frauenstimmrecht wünschen, unbedingt gewahrt werden muss. Es können nicht Leute, die es nicht wünschen, das verunmöglichen.

*Gottfried Murbach* (BGB), Zürich:

Ich bin ebenfalls der Meinung, dass wir bei diesem Antrag den Boden der Verfassung nicht verlassen dürfen. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Antrag Günthard, der eine reine Konsultativ-Abstimmung verlangt, und dem Antrag Flueler.

*Regierungsrat Ernst Brugger*, Justizdirektor:

Auch ich glaube, dass die Sache staatsrechtlich zwei bedenkliche Seiten aufweist. Die eine Seite liegt darin, dass unter Umständen ein durch den rechtmässigen Souverän zustande gekommener Volksentscheid nachträglich von Dritten wieder aufgehoben werden kann, d. h. wir geben damit einer Volksgruppe — die heute dieses Souveränitätsrecht noch nicht hat — eine Art Veto-recht. Das scheint uns ausserordentlich bedenklich zu sein und ist auf jeden Fall ein absolutes Novum in der Verfassungsgeschichte unseres Kantons. Der zweite Punkt: Ein Staatsrechtler hat mich darauf aufmerksam gemacht, in dieser einen Abstimmungsfrage würde gleichzeitig über zwei ganz verschiedene Fragen entschieden, nämlich einmal ob man das Frauenstimmrecht einführen wolle — das ist die Hauptfrage —, aber gleichzeitig entscheide man mit diesem Ja oder Nein auch die Frage, ob der Entscheid über die Einführung des Frauenstimmrechts von der Abstimmung unter den Frauen abhängig gemacht werden solle. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge.

In der *Abstimmung* wird der Antrag Flueler mit offensichtlicher Mehrheit abgelehnt.

In der *Abstimmung* wird der Antrag Schalcher mit offensichtlicher Mehrheit abgelehnt.

*Präsident:*

Das Verfassungsgesetz ist in erster Lesung durchberaten. Nach Art. 65 der Staatsverfassung muss eine zweite Beratung stattfinden; diese Beratung darf nicht vor zwei Monaten durchgeführt werden.

Schluss dieser Beratung 09.55 Uhr.

---

Redaktion: Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, 8002 Zürich, ☎ 23 38 99  
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstr. 24, 8002 Zürich, Tel. 25 94 09

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich, Telefon 56 70 37

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich 80 - 14151